

08.09.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/270

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Anlage eines muslimischen Grabfeldes auf dem städtischen Friedhof Lüningsburg

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	05.10.2016 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	24.10.2016 -							
Verwaltungsausschuss	31.10.2016 -							
Rat	03.11.2016 -							

Beschlussvorschlag

1. Auf dem städtischen Friedhof Lüningsburg wird ein Grabfeld für muslimische Bestattungen angeboten.
2. Die Nutzungsgebühr und Beisetzungsgebühr für diese neue Bestattungsart ist zu kalkulieren und dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. als Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung zur Entscheidung vorzulegen.

Anlass und Ziele

Vertreter der Neustädter Moschee traten 2013 an die Stadt heran mit der Bitte, auf einem städtischen Friedhof ein Grabfeld für muslimische Bestattungen zur Verfügung zu stellen. In intensiven Abstimmungen mit der SCHURA Niedersachsen e. V. und Vertretern der Moschee wurde eine Planung für die Anlage eines Grabfeldes erstellt, das Mitbürgern muslimischen Glaubens die Beisetzung in ihrem Lebensumfeld ermöglicht. Gleichzeitig stellt die Planung die sinnvolle Nachnutzung eines Grabfeldes dar, das aufgrund des Flächenüberhangs dieses Friedhofes anderweitig nicht wirtschaftlich nutzbar ist.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2017 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5530660015		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung		* 7.000 EUR
Aufwand/Auszahlung	15.000 EUR	2.200 EUR

Saldo	15.000 EUR	4.800 EUR
-------	------------	-----------

* Annahme: 6 Beisetzungen von Erwachsenen, alle zwei Jahre 1 Beisetzung eines Kindes

Begründung

Im Jahr 2013 traten Vertreter der Neustädter Moschee an die Stadt Neustadt a. Rbge. heran und baten um Prüfung, ob die Anlage eines muslimischen Grabfeldes auf einem städtischen Friedhof möglich sei.

Der Friedhof Lüningsburg in Neustadt weist einen erheblichen Flächenüberhang auf, der durch die demografische Entwicklung und eine Änderung der Bestattungskultur begründet ist. So geht die Tendenz zur Urnen- anstatt Sargbestattung einher mit einem erheblich geringeren Flächenverbrauch. Im südwestlichen Randbereich des Friedhofes ist ein ehemaliges Sarggrabfeld mittlerweile wiederbelegbar, so dass die rein räumlichen Voraussetzungen für ein muslimisches Grabfeld gegeben sind. Alternativ wäre diese Fläche künftig extensiv im Sinne einer Blütenwiese genutzt worden. Die weitere Nutzung für Sargbestattungen entspricht daher dem Friedhofszweck und ist betriebswirtschaftlich sinnvoll.

Muslimische Verbände können nach aktueller Rechtslage keine eigenen Friedhöfe betreiben, da der hierfür erforderliche Staatsvertrag in Niedersachsen noch nicht abgeschlossen wurde. Eine Unterzeichnung ist derzeit nicht absehbar. Die nächsten kommunalen Friedhöfe, die muslimische Grabfelder ausgewiesen haben, sind die Städte Garbsen, Hannover und Nienburg. Seine verstorbenen Familienmitglieder am eigenen Wohnort zu begraben, ist ein wichtiges Element von Integration und Heimatverbundenheit. Auch unter diesem Aspekt wurde der Wunsch der örtlichen Moschee von der Verwaltung positiv begleitet. In die vom Rat am 04.08.2016 beschlossenen neue Friedhofssatzung wurden bereits Regelungen aufgenommen, die muslimische Bestattungen ermöglichen.

Die Eckpunkte muslimischer Bestattungen wurden in den vergangenen zwei Jahren intensiv mit den Vertretern der örtlichen Moschee und der SCHURA Niedersachsen e. V., einem Zusammenschluss islamischer Gemeinschaften in Niedersachsen, beraten. Alle Eckpunkte der hier vorgestellten Planung sind einvernehmlich abgestimmt.

Grabarten

Die Planung für das muslimische Grabfeld beinhaltet 46 Sargwahlstätten für Erwachsene und 8 Kinderwahlgräber. Das Nutzungsrecht gem. Satzung beträgt 25 Jahre und kann dann so oft wie gewünscht für 5 bis 25 Jahre verlängert werden. Damit besteht die Möglichkeit, das für Muslime übliche „ewige Ruherecht“ umzusetzen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts und die damit verbundenen Gebühren sind in der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung geregelt.

Rechtlicher Rahmen

Die Friedhofssatzung gilt uneingeschränkt auch für das muslimische Grabfeld. Rituelle Besonderheiten bei Beisetzung nach islamischem Ritus ergeben sich nur bei der Beisetzung. Es ist üblich, dass ein Teil der Grabverfüllung durch die Angehörigen erfolgt. Hierfür wird eine entsprechend höhere Beisetzungsgebühr in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzt werden.

Eine Kapellennutzung ist möglich. Die Kapellenausstattung ist nicht konfessionell ausgerichtet.

Planerische Anordnung des Grabfeldes und der Grabstätten

- siehe Anlagen 1 und 2 -

Das Grabfeld befindet sich am südwestlichen Rand des Friedhofes. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, eine eigene Zuwegung für das Grabfeld zu schaffen. Eine Wegeführung bis zum Zaun ist bereits vorhanden. Durch Einbau eines (einfachen) Tores kann das Grabfeld separat betreten werden. Die wegerechtlichen Rahmenbedingungen werden derzeit noch geprüft.

Die Grabstätten sind so angeordnet, dass eine Beisetzung mit Blick gen Mekka möglich ist. Die Grabstätten für Kinder sind separat angeordnet. Für das Abstellen des Sarges zur Durchführung der Totengebete ist ein schlicht gehaltener Gebetstisch aus sägerauem Granit vorgesehen. Nördlich des Grabfeldes bietet eine ausreichend große Rasenfläche Raum für die Versammlung der Trauergemeinde.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bürger, Politik, Verwaltung - Stadt im Dialog

Wir motivieren alle gesellschaftlichen Gruppen zur Zusammenarbeit. Bürgerbeteiligung – wir pflegen eine transparente Kultur der Teilhabe. Neustadt lebt gesellschaftliche Vielfalt. Wir schaffen gleiche Chancen für alle Einwohner.

Gut versorgt

Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Aufgrund des Flächenüberhangs des Friedhofs Lüningsburg ist es nicht möglich, den nun für das muslimische Grabfeld vorgesehenen Friedhofsteil anderweitig als Grabfeld zu nutzen. Alternativ wäre die Fläche im Sinne des Naturschutzes als extensive Blütenwiese genutzt und somit aus der Nutzung für Beisetzungen herausgenommen worden. Die weitere Verwendung als Grabfeld ist somit geeignet, auch Erträge zu generieren und entspricht dem Friedhofszweck.

Die Gebühren für die Erwachsenen- und Kindersargwahlgräber werden nach der Abrechnung der Investitionen auf der Basis der IST-Kosten und der zu erwartenden Folgekosten ermittelt. Nach überschlägiger Berechnung beträgt die Nutzungsgebühr für ein Sargwahlgrab 1.250 – 1.500 EUR und für ein Kinderwahlgrab 700 – 800 EUR. Die Gebühren bewegen sich damit in Relation zu den übrigen Sargwahlgrabstätten.

Finanzhaushalt: Investitionskosten (Haushalt 2017)

Bepflanzung Bereich Kindergräber, Zauntor, Gebetstisch,
Abpflanzung, mineralische Befestigung Wegeanbindung

15.000 EUR

Ergebnishaushalt (Haushalt 2017 ff.)

	Massen	EP	Summe
<u>Ertrag*</u>			
SWG Erwachsene			
Annahme: 6 neue Nutzungsrechte / Jahr	6 St.	1.400,00 €	8.400,00 €
SWG Kinder			
Annahme: alle 2 Jahre ein neues Nutzungsrecht	0,5 St.	720,00 €	360,00 €
			8.760,00 €
Kostendeckungsgrad 80 % (gem. BAB)			7.008,00 €
		gerundet	7.000,00 €
<u>Aufwand</u>			
SWG Erwachsene			
Umlage jährl. Unterhaltung der Rahmenanlage			2.032,85 €
SWG Kinder			
Umlage jährl. Unterhaltung der Rahmenanlage			143,63 €
Gebetstisch			
Reinigung 2x jährlich		psch.	200,00 €
			2.176,48 €
		gerundet	2.200,00 €
		Saldo	4.800,00 €
* Die Zahl der zu erwartenden Beisetzungen ist schwer abzuschätzen, daher orientiert sich die Schätzung an den Zahlen der Nachbargemeinden.			

So geht es weiter

Wenn Investitionsmittel in Höhe von 15.000 EUR im Finanzhaushalt 2017 bereitgestellt werden, erfolgt die bauliche Umsetzung, sobald der Haushalt 2017 genehmigt ist. In Abhängigkeit von Lieferfristen ist mit einer Fertigstellung im Sommer 2017 zu rechnen.

Im Herbst/Winter 2016 wird dem Rat der Stadt eine für alle Gebühren neu kalkulierte Friedhofsgebührensatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Aufnahme der Gebührensätze für die muslimischen Grabstätten und die erhöhten Gebühren für Beisetzungen erfolgt dann Mitte 2017 über einen Nachtrag zum Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung. Nach Rechtskraft des Nachtrags, also voraussichtlich ab Spätsommer 2017, können im muslimischen Grabfeld Beisetzungen erfolgen.

Fachdienst 67 - Stadtgrün -

Anlagen

Anlage 1 Lageplan Friedhof Lüningsburg

Anlage 2 Entwurfsskizze Sargwahlgräber Muslime